

Wahrscheinliche Entstehung der ältern und neuern Stadtrechte

§ 33.

Aushebung der Städte aus dem Landgerichte, und erstere Stadtrechte

Ehe Städte entstanden waren, wusste man von keinem andern als dem Landgerichte: obschon im Sprachgebrauche der Ausdruck noch ungewöhnlich mochte gewesen seyn. Nur dann pflegt man die Sachen näher zu bestimmen, wenn eine mit der andern kann verwechselt werden: und so bediente man sich wohl nicht eher des Ausdruckes Landgericht, bis die Städte daraus gehoben, und für sich einen besondern Richter, einen Stadtrichter hatten. Die Landrichter waren der Graf oder Vogt, und der Hauptmann oder Schultheiss; diese zwar, unsern jetzigen Begriffen nach, Unterrichter, jene aber Oberrichter. Bei den alten Städten findet man nur diese Richter als so viele unverwerfliche Angaben, dass die Städte anfänglich unter dem Landgerichte gestanden haben; wiewohl dieses aus der ersten Anlage derselben von selbst hervorgehet (*Der Hofschulte musste natürlich auch der Stadtschultheiss werden. Denn die Häuser standen auf dem Grunde des Hofes; die Gärten waren Grund des Hofes: und die Irrungen, die deshalb entstanden, hatte er als Hofrichter beizulegen: als Markenrichter aber, wenn dergleichen in Betreff des ihnen vergünstigten Mitgenusses der Hude und des Gehölzes in der Hofsgemarkte vorfielen. Für ihre bloss persönlichen Zwiste hätte freilich ein anderer Richter als der Vogt und Schulte seyn können: allein diese waren nun einmal da, waren über die Landsassen die ordentlichen Richter, und auch über alle, welche sich auf ihrem Hofe und unter den ihrem Vogtamte anvertrauten Landsassen niederliessen. Warum sollte der Bischof z. B. für solche schutzhörige und dabei unwehrige Leute einen besondern Richter, einen Vorsteher und Vertreter, als das Stift selbst hatte, ansetzen? und die Geschichte bewähret es dadurch, dass sie uns die alten Städte nur unter den alten Landrichtern kennen lässt.*). Es ist also nur übrig zu untersuchen, wie die Städte sich aus dem Landgerichte gehoben, und für sich einen eigenen Richter erhalten haben.

Ich glaube einige Ursachen darin zu finden, dass die Grafen und Vögte sowohl als die Hofschultheisse für ihre gemeine und besondere Gerichte sichere einmal festgesetzte Malstätten hatten, wo die Gerichtsgenossen zusammen kamen, und wo alles verhandelt wurde, was unter ihnen vorfiel. Diese Gerichtsstätten lagen ausser der Stadt, und nicht selten ziemlich weit entfernt; und mussten bei den Stadtbewohnern wohl den natürlichen Wunsch erregen, dass für sie ein solcher Gerichtplatz in der Stadt angelegt würde. Diesen Wunsch unterstützte gewiss ihr aufkeimender Wohlstand von einer und die Geringschätzung ihrer bei den Gerichts Versammlungen von der andern Seite. Denn bey solchen Versammlungen waren sie ohne Ehre wie ohne Erbgüter, sie standen nur als unwehrige als stimmlose Leute da, die Recht nehmen aber keines geben konnten; und denen die gewahrten Erbmänner ihr Hof- und Markenrecht nur als eine Gnade, als ein vergünstigtes Recht zuwiesen. Ihr Wohlstand gab ihnen die Mittel, ihren Wunsch zur Wirklichkeit zu bringen; und die Geschichte sagt uns, dass es geschehen sey, dass die Einwohner der Städte einen besondern Richter (*Ob dieser Stadtrichter eine besondere vom alten Hofrichter auch das ausgehobene Stadtgericht, aber als Stadtrichter bekleidete, ist hier gleichviel: genug dass von Seite der Stadt der Zweck erreicht war.*) erhalten hatten, den man später zum Unterschied des Hof- oder Bauerrichters Stadtrichter nannte; und der von dieser Zeit an in der Stadt Gericht hielt, und die Sachen mit dem Rechte, was ihm die Stadtbewohner wiesen, entschied.

Nach diesem Vorgang nahm gewiss die Lust, sich in den Städten niederzulassen, eher zu als ab: und da in den ältern Zeiten die Städte noch offen und ohne Mauern lagen, die Stadt also ohne Gränzen anwachsen konnte; daraus aber Zwiste entstanden, oder entstehen konnten: so scheinen um diese Zeit die Gränzen des ausgehobenen Stadtgerichtes bestimmt worden zu seyn. Der innere Raum hiess nun Stadtbezirk, Weichbilds oder Wyckbeldsbezirk (*Die Gränze wurde mit Pfählen abgesetzt, an deren Statt man aber, dem Geschmack der damaligen Zeiten nach, Bildnisse setzte, oder doch die Pfähle so einrichtete, dass man bei dem jährlichen Schnatzug, bei der jährlichen Heiligentracht, Gottesfahrt etc. dabei ruhte, und das Bildnis des Kirchenpatrons darauf setzte. An diesen Pfählen oder Bildnissen wich die Stadtgerichtsbarkeit von der des Bauerrichters. Alle alten Städte waren nach der westfälischen Sprache Wykbelder, und das den neuern Städten ertheilte Stadtrecht hiess Wykbeldsrecht. Vielleicht ist der Namen von dem plattdeutschen Wyken*

(Weichen) und den Beldern (Bildnissen), wo die Gerichtsbarkeiten von einander wichen, abzuleiten, wie vielleicht der lateinische Ausdruck Urbs von Orbis.)

Wie der Wunsch in Ansehung des untern Landgerichtes bei den Stadtbewohnern befriediget war; so wünschten sie nun ferner, auch aus dem obern Landgerichte gehoben zu seyn. Es waren wohl hauptsächlich dieselben Ursachen, die bei ihnen diesen Wunsch nährten, und auch wohl dieselben Mittel, mit denen sie ihren Zweck erreichten. Der Stadtbezirk oder vielmehr dessen Einwohner wurden demnach aus der Gerichtsbarkeit des Vogten so ungefähr wie ehemals die Schutzhörigen der Kirche aus der Gerichtsbarkeit des Grafen gehoben. Diesen Gang bewähret die Geschichte: und wurden in spätern Zeiten den neuern Städten auch diese Freiheiten zugelegt; so bezog man sich der Kürze halber auf die nämlichen Freiheiten einer alten Stadt *(So geschah es, als z. B. der Münsterische Bischof Hermann der neuen Stadt Koesfeld 1197 diese Freiheiten beilegte: Cives praedictos cum tota villa Coesfeld ab universis Advocatis & regio banno liberos & solutos fecimus, & ab omni exactione Advocatae, qua gravari posset exemimus ad amnem Justitiam & Libertatem, qua cives Monasterienses sunt exemri. Die Freiheiten der Stadt Münster, als einer alten Stadt, dienten hier zum Muster.)*

Die Städte gewannen hierdurch außerordentlich viel: denn nebst dem, dass sie nun eine eigene und besondere Gemeinheit im Staate aufzustellen anfangen, führte die Aushebung vom Landgerichte noch die wichtige Folge mit sich, dass die Geschworenen oder Schöpfen beim Stadtgerichte nun aus ihrer Mitte sein mussten: sie wurden so stimmbare Männer, die das Recht, was sie nahmen, auch geben konnten. Die von ihnen gewiesenen Urtheile, in soweit sie unbescholten blieben, wurden später gesammelt, und machen einen Theil der Stadtrechte aus: man sieht ihnen aber in allen Theilen ihren Ausgang an, dass sie nämlich nichts anders, als auf die Städte angewandtes Landrecht sind *(Alle älteren Stadtrechte haben nur solche Sachen zum Gegenstand, welche bei den Bauer- und Vogtgerichten vorkommen; obschon keine von solchen Zeiten existieren mögen, wo den Städten noch keine andere Freiheiten, als nur die Aushebung vom Landgerichte zugestanden waren.)*